

ARISDORF
THEATERMÜHLE

Statuten

Generelle Bemerkung

Die in der Folge verwendete männliche Form gilt in allen Teilen ohne jegliche Einschränkung für beide Geschlechter.

1. Name, Sitz, Zweck und Positionierung

1.1 Name und Sitz

Unter dem **Namen THEATERMÜHLE ARISDORF** - nachstehend TMA genannt - besteht ein im Jahre 1983 gegründeter Verein gemäss Art. 60 ff im ZGB mit Sitz in **Arisdorf**.

Die TMA ist **Mitglied des Zentralverbandes Schweizer Amateurtheater (ZSV)**.

1.2 Zweck

Die TMA stellt sich zur Aufgabe, **Theaterstücke aller Art** aufzuführen.

Die TMA stellt sich die Aufgabe, ihre Mitglieder **durch interne und externe Kurse** in den für ein Theater relevanten Fächern (z.B. Schauspiel, Regie, Beleuchtung, Maske, etc.) aus- und weiterzubilden.

1.3 Positionierung

Die TMA ist **politisch und konfessionell neutral**.

2. Organisation

2.1 Organe der TMA

2.1.1 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das **oberste Organ** der TMA. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitgliederkategorien verbindlich. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist schriftlich, mittels Brief oder wenn möglich E-Mail, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, mindestens 30 Tage vor der Durchführung, einzuberufen.
- Die **Einladung** hat an alle Mitglieder zu erfolgen.

- Die Mitgliederversammlung hat folgende **Geschäfte** zu behandeln:
 1. Appell mittels Präsenzliste
 2. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
 3. Jahresbericht des Präsidenten
 4. Jahresrechnung und Revisorenbericht
 5. Ehrungen
 6. Mutationen und Aufnahme von neuen Mitgliedern
 7. Wahlen
 - a) Präsident und übrige Vorstandsmitglieder
 - b) Rechnungsrevisoren
 8. Festsetzung der Jahresbeiträge
 9. Budget
 10. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und/oder der Mitglieder
 11. Jahresprogramm
 12. Vorstellung des neuen Stückes
 13. Diverses

- Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall **beschlussfähig**.

- **Aufnahmen** und **Ausschlüsse** von Mitgliedern können nur von der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

- **Anträge** der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor derselben schriftlich und begründet an den Vorstand einzureichen.

- Bei **Dringlichkeitsanträgen** während der Mitgliederversammlung entscheidet diese durch einfaches Mehr, ob der Antrag behandelt werden muss.

- **Abstimmungen** und **Wahlen** erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder. Sie sind durch offenes Handmehr vorzunehmen. Bei Stimmgleichheit gibt bei Abstimmungen der Stichentscheid des Präsidenten, bei Wahlen das Los den Ausschlag.

- Eine **ausserordentliche Mitgliederversammlung** kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Eine solche muss auch einberufen werden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Es gelten die gleichen Fristen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung. Es sind nur diejenigen Geschäfte zu behandeln, die Anlass für die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung waren.

2.1.2 Vorstand

- Die **Leitung des Vereins** obliegt dem Vorstand, der aus fünf Mitgliedern besteht und von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand für seine Amtsdauer selbst. Er kann bei Bedarf erweitert werden.

Der **Vorstand** setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
 - Kassier
 - Aktuar/Sekretariat
 - 1. Beisitzer
 - 2. Beisitzer
-
- Die **Amtsinhaber** müssen Aktivmitglieder der TMA sein.
 - **Zeichnungsberechtigung:** Für die TMA zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder Kassier mit einem Vorstandsmitglied je zu zweien kollektiv.
 - Der Präsident lädt zu den für die Vereinsgeschäfte notwendigen **Vorstandssitzungen** ein.
 - Zur Erledigung besonderer Aufgaben ist der Vorstand ermächtigt, für einen begrenzten oder unbegrenzten Zeitraum **Spezialkommissionen** einzusetzen.
 - Für besondere nicht budgetierte Anschaffungen und Entschädigungen steht dem Vorstand ein **Kredit** von max. Fr. 3'000.00 p.a. zur Verfügung.
 - Der Vorstand überwacht die korrekte Handhabung der Statuten und Reglemente. In die **Zuständigkeit** des Vorstandes fallen insbesondere:
 - Die Vertretung des Vereins nach aussen
 - Einberufung der Mitgliederversammlung und deren Vorbereitung
 - Vorlage von Jahresbericht, Jahresrechnung, Budget und Jahresprogramm
 - Ausarbeitung von Reglementen
 - Behandlung und Erledigung sämtlicher Geschäfte, die nicht in den Kompetenzbereich der Mitgliederversammlung fallen
 - Verwalten des Vereinsvermögens
 - Wahl der Regie
 - **Rücktritte** aus dem Vorstand sind auf Ende des Vereinsjahres schriftlich an den Präsidenten zu richten.

2.1.3 Stückwahl-Kommission

- Die Stückwahl-Kommission besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.
- Falls sich nicht 7 Mitglieder der TMA für die Stückwahl-Kommission zur Verfügung stellen, übernimmt die Mitgliederversammlung die Stückwahl.
- Die Stückwahl-Kommission ist verantwortlich für die Diskussion und die Auswahl geeigneter Theaterstücke, die in der TMA zur Aufführung gelangen können. Sie **bestimmt das aufzuführende Theaterstück** und stellt das Stück an der Mitgliederversammlung vor.

- Mitglieder der Stückwahl-Kommission sind Aktivmitglieder der TMA. Der Vorstand ist mit mindestens einem Mitglied in der Stückwahl-Kommission vertreten.
- Im Übrigen konstituiert sich die Stückwahl-Kommission selbst.

2.1.4 Rollen und Ressortverteilung

- Alle Mitglieder können sich für eine Rolle oder ein Ressort für die Aufführungen des ausgesuchten Theaterstücks bewerben. Vor der Rollenverteilung lädt die Regie alle Aktivmitglieder zu einer Zusammenkunft ein. Dabei werden die Einsatzmöglichkeiten gemeinsam diskutiert.
- Aktivmitglieder sind bei der Verteilung der Aufgaben zu bevorzugen.
- Die definitive Rollen- und Ressortbesetzung liegt in der Kompetenz der Regie.

3. Mitgliedschaft

3.1 Aktivmitglieder

- Aktivmitglied kann jede **natürliche Person** ab dem 16. Altersjahr werden, die sich aktiv am Vereinsleben der TMA beteiligen und sich der Vereinsordnung unterstellen will. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung in der Regel auf Antrag des Vorstandes.
- Der Besuch der **Mitgliederversammlung** ist für Aktivmitglieder obligatorisch.
- **Stimm- und Wahlberechtigung:** Jedes aufgenommene Aktivmitglied ist bei allen Vereinsangelegenheiten der TMA stimm- und wahlberechtigt.
- Aktivmitglieder entrichten einen **Jahresbeitrag**.
- Aktivmitglieder, die eine Rolle oder eine Charge übernommen haben, verpflichten sich zur **Teilnahme an Proben** oder **Sitzungen**.
- **Ausschluss:** Aktivmitglieder, die der TMA Schaden zufügen, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- Der **Austritt** aus der TMA hat auf das Ende eines Vereinsjahres schriftlich zu erfolgen.

3.2 Passivmitglieder / Gönner

- Als Passivmitglieder können aufgrund einer schriftlichen Beitritts-erklärung alle **natürlichen** und **juristischen Personen** aufgenommen werden, welche gewillt sind, die TMA in finanzieller und gesellschaftlicher Hinsicht zu unterstützen.
- Die **Aufnahme** erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- Passivmitglieder sind zur Mitgliederversammlung einzuladen. Sie geniessen jedoch weder **Stimm- noch Wahlrecht**.
- Zu **Vereinsanlässen** werden Passivmitglieder eingeladen. Sie haben jedoch keinen Anspruch auf irgendwelche Ermässigungen.
- Passivmitglieder entrichten einen **Jahresbeitrag**.
- **Ausschluss:** Passivmitglieder die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen oder sich vereinschädigend verhalten, werden an der Mitgliederversammlung von der Passiv-Mitgliederliste gestrichen.
- **Gönner** unterstützen den Verein finanziell.

3.3 Ehrenmitglieder

- Zu Ehrenmitgliedern werden Aktivmitglieder mit einer **25-jährigen Mitgliedschaft** oder nach **15-jähriger Vorstandstätigkeit** in der TMA ernannt. Ausserdem können Personen, die sich in der TMA **besonders verdient** gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Der Vorstand hat gegenüber der Mitgliederversammlung das Vorschlagsrecht, welche die **Ernennung** durch einfaches Mehr vornimmt.
- **Positionierung:** Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig. Im Übrigen sind sie den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

4. Finanzielle Mittel

4.1 Mitgliederbeiträge

- Die **Jahresbeiträge** für Aktiv- und Passivmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Schüler, Studenten und Lehrlinge bezahlen einen reduzierten Beitrag.
- Der **Jahresbeitrag** beträgt höchstens Fr. 100.-
- Die **Beitragspflicht** beginnt mit der Aufnahme in die TMA.
- **Ehrenmitglieder** sind beitragsfrei.

- Der minimale **Gönnerbeitrag** wird vom Vorstand festgelegt.

4.2 Finanzen

- Das **Rechnungsjahr** beginnt am 01. September und endet am 31. August.
- Für die **Verbindlichkeit des Vereins** haftet das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Der Vorstand ist für das **Kassewesen** verantwortlich. Disponible Gelder sind zinsbringend anzulegen.
- **Revision der Kasse:** Die Vereinskasse ist jährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren zu kontrollieren. Der Präsident ist befugt, die Kasse jederzeit revidieren zu lassen.
- Der **Vorstand** verfügt über einen **Kredit** von Fr. 3'000.00 p.a. zur Erledigung seiner Geschäfte.
- Der Vorstand hat die Pflicht, der Mitgliederversammlung ein **Budget** vorzulegen und dieses genehmigen zu lassen. Die Budgetverantwortlichen sind für dessen Einhaltung verantwortlich. Budgetüberschreitungen sind dem Vorstand vor dem Eingehen einer Verpflichtung zu melden. Der Vorstand entscheidet bis max. Fr. 3'000.00 pro Budgetposten in eigener Kompetenz. Bei Abweichungen, die diese Limite überschreiten, ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

5. Auflösung

- Die Auflösung des Vereins kann durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es müssen sich **2/3 der anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder** dafür entscheiden.
- Nach Begleichung sämtlicher Schulden entscheidet die Mitgliederversammlung, an welche Institution(en) mit gleicher oder ähnlicher **gemeinnütziger Zwecksetzung das Vereinsvermögen übertragen** wird.».

6. Schlussbestimmungen

- Diese **Statuten** treten mit der Genehmigung sofort in Kraft. Jedes Vereinsmitglied erhält ein Exemplar.

- Beschlüsse über die **Abänderung oder Ergänzung** der Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- **Genehmigung:** Vorstehende Statuten sind von der Mitgliederversammlung der TMA vom 21. September 2018 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 22. September 2010 sowie alle im Widerspruch stehenden Reglemente und Protokollbeschlüsse. Die Änderung des Punktes 5 wurde an der Mitgliederversammlung vom 21. September 2018 genehmigt.

Arisdorf, 21. September 2018

THEATERMÜHLE ARISDORF

Der Präsident

Der Aktuar



Michael Laubscher

Thomas Ziegler